

---

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für  
Jugendpflegemaßnahmen vom 14.03.1994, zuletzt  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom  
25.03.2019

1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1. Antragsberechtigung

Die auf Landesebene oder vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Südwestpfalz anerkannten offen zugänglichen Jugendgruppen und Jugendverbände sowie in Ausnahmefällen Schulen (siehe hierzu 2.1.3) erhalten nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Kreisverwaltung Südwestpfalz für:

    - *Veranstaltungen zur Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens*
    - *Veranstaltungen zur politischen Jugendbildung*
    - *Veranstaltungen zur Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen*
    - *Anschaffungen im Bereich der Jugendgruppenarbeit*
    - *Veranstaltungen von Internationalen Jugendbegegnungen*
  - 1.2. Zielgruppe

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die im Landkreis Südwestpfalz ihren Wohnsitz haben. Die angegebenen Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
  - 1.3. Antragsfrist

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke, spätestens

2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bzw. 3 Monate nach Kauf, an die Kreisverwaltung Südpfalz zu richten.

- 1.4.      Mindestförderungssatz  
Zuschüsse unter 5,- EUR kommen nicht zur Auszahlung
- 1.5.      Möglichkeiten für gesonderte Förderung der unter 2.1.1., 2.1.3., 2.1.4. und 2.1.5 genannten Maßnahmen
- Arbeitslose Jugendliche können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn die Arbeitslosenbescheinigung vorgelegt wird.
  - Behinderte Kinder und Jugendliche können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn der Behindertenausweis vorgelegt wird.
  - Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitsförderungsgesetz beziehen, können mit dem doppelten Satz bezuschusst werden, wenn ein Nachweis über den Bezug der genannten Leistung vorliegt.
  - Betreuer/innen können zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 3,00 EUR erhalten, wenn sie ihre Funktion durch die Vorlage der Jugendleitercard oder einer vergleichbaren Ausbildung nachweisen können.
  - Außerhalb des Landkreises wohnhafte Betreuer/innen, die für einen anerkannten Verein/Verband im Landkreis tätig sind, werden in die Förderung mit einbezogen.
  - Ein Zuschuss zu nachgewiesenen Referentenkosten kann in Höhe von 75 % (max. 100,00 EUR) gewährt werden.

### 1.6. Förderungsgrundsatz

Bei allen Fördermaßnahmen der Kreisverwaltung Südwestpfalz ist es erforderlich, einen Antrag mit Programmübersicht abzugeben. Bei Freizeiten (2.1.1) bestätigt der Antragsteller, dass jugendpflegerische Maßnahmen durchgeführt werden. Für politische Jugendbildung (2.1.4) und Aus- und Fortbildung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit (2.1.5) sind zusätzlich detaillierte Zeiteinheiten abzugeben.

Bei allen Fördermaßnahmen des Landkreises Südwestpfalz soll der Leiter oder die Leiterin beziehungsweise ein oder mehrere Teammitglieder einer Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein und aufgrund seiner/ihrer Ausbildung oder pädagogischen Erfahrung und Persönlichkeit zur Leitung von Freizeiten, Internationalen Jugendbegegnungen, Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern etc. befähigt sein. Die Qualifikation für die genannten Maßnahmen muss vom Antragsteller bestätigt werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass aus rechtlichen Gründen ein Betreuer/innen-Schlüssel von pro angefangenen 8 Teilnehmer/innen (eins zu acht) gewährleistet ist und bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen auch das Betreuerteam gemischtgeschlechtlich sein muss. Der Landkreis Südwestpfalz fördert zusätzlich noch Betreuer/innen über 27 Jahre bzw. 16 Jährige mit Jugendleitercard.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen/Veranstaltungen, wie z.B. Tagungen, Sitzungen oder Konferenzen, die nur dem organisatorischen Aufbau von Vereinen, Verbänden und Organisationen dienen. Des Weiteren werden gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen durchgeführte Maßnahmen nicht geför-

dert. Zudem gelten Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben nicht als jugendpflegerische Maßnahmen.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Südwestpfalz, die keine Rahmenvereinbarung zum 72 a SGB VIII abgeschlossen bzw. dieser nicht beigetreten sind, sind von jeder Förderung ausgeschlossen.

#### 1.7      Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### 2.      Einzelbestimmungen

#### 2.1.      Zuwendungen für Veranstaltungen

##### 2.1.1.      Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, z.B. Freizeiten, Zeltlager, Wanderungen, internationale Jugendbegegnungen

Veranstaltungsdauer:

2- 21 Tage (zusammenhängend) bei Maßnahmen mit Übernachtung werden An- und Abreise als volle Tage gezählt bei mind. 3 Stunden Programmdauer; ohne Übernachtung soll die Programmdauer mindestens 6 Zeitstunden pro Tag betragen. Dies muss durch einen Nachweis erfolgen.

Teilnehmer/innenzahl: Mindestens 5 Personen

Zuschussbetrag: 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

##### 2.1.2.      Tagesveranstaltungen

Gefördert werden Tagesveranstaltungen, Kinder- und Jungentage, Workshops etc.

Veranstaltungsdauer: Mindestens 6 Stunden (Programmnachweis erforderlich)

---

Teilnehme/innenzahl: mind. 10 Personen, maximal 200  
Personen

Zuschussbetrag: 1,00 EUR pro Teilneh-  
mer/in

Hinweis: Es darf sich nicht um eine Wohltätigkeitsveran-  
staltung, Gruppenstunden, Vereins- und Ortsfestlichkeit  
sowie Festlichkeiten anlässlich gesetzlicher und kirchlicher  
Feiertage u.ä. handeln. Die Teilnehmer/innen müssen sich  
in die Zuschussliste eintragen.

### 2.1.3. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begeg-  
nungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern ei-  
nen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammen-  
arbeit über die Grenzen hinweg erbringen. Gefördert wer-  
den Maßnahmen im Ausland wie im Inland

Mindestteilnehmerzahl

der Maßnahme: 10 Personen und 1/3 deutschen  
Teilnehmer/innen

Veranstaltungsdauer:

2 - 21 Tage (zusammenhängend);

bei Maßnahmen mit Übernachtung werden An- und Abrei-  
se als volle Tage gezählt bei mind. 3 Stunden Programm-  
dauer;

Ohne Übernachtung soll die Programmdauer mindestens 6  
Zeitstunden pro Tag betragen dies muss durch einen  
Nachweis erfolgen.

Altersgrenze: 7 - 27 Jahre

Zuschussbetrag: 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Hinweis: Bei internationalen Jugendbegegnungen, die in  
Deutschland stattfinden, können sowohl die  
Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Ausland als auch die  
gastgebenden Teilnehmer/Innen bezuschusst werden. Als

Ausnahmereglung haben auch Schulen die Möglichkeit einen Antrag für Internationale Jugendbegegnungen zu stellen (siehe 1.1.).

2.1.4. Politische Jugendbildung

Veranstaltungsdauer:

- a) Einzelveranstaltungen: Programmdauer mind. 3 Zeitstunden
- b) Mehrtägige Veranstaltungen: mind. 2 Tage – max. 8 Tage. Bei auswärtiger Unterbringung werden An- und Abreise als volle Tage gezählt (ab 4,5 Stunden Reisezeit oder bei mind. 3 Stunden Programmdauer).

Teilnehmer/innenzahl: Mindestens 5 Personen

Altersgrenze: 12 – 27 Jahre

Zuschussbetrag:

- a) Einzelveranstaltung: 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer/in
- b) Mehrtägige Veranstaltung: 4,00 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Programm: Maßnahmen und Veranstaltungen politischer Jugendbildung haben die Aufgabe der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die dazu beitragen, junge Menschen zu selbständigem Urteil, Eigeninitiative und verantwortlicher Mitgestaltung ihres Staates zu befähigen und ihnen dessen freiheitlich-demokratische Grundordnung bewusst machen. Eine detaillierte Angabe der Inhalte und Zeiteinheiten sowie Arbeitsformen ist auf dem Antragsformular notwendig. Bei mehrtägiger Veranstaltung muss die Programmdauer **mindestens 6 Zeitstunden pro Tag** betragen.

2.1.5. Aus- und Fortbildung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit

Gefördert werden Maßnahmen, deren Ziel es ist, Menschen zu befähigen, Leitungsaufgaben in der Jugendarbeit wahrzunehmen. Diesem Ziel sollen

die Maßnahmen entsprechen und Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten vermitteln:

Lehrinhalte:

- a) Grundlagen der Jugendpsychologie und Gruppendynamik.
- b) Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik.
- c) Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe.
- d) Umgang mit Medien und Medieneinsatz.
- e) Arbeitselemente der Gruppenarbeit und Jugendkulturarbeit.
- f) Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen (jedoch nicht die Vorbereitung einer konkreten Veranstaltung).
- g) Grundlagen der Ersten Hilfe.
- h) Themenorientiertes Arbeiten, insbes. zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Veranstaltungsdauer:

- a) Abend-/ Tagesseminare: Die jeweilige Programmdauer muss mindestens 3 Zeitstunden betragen (an max. 3 Abenden).
- b) Mehrtägige Veranstaltungen: mindestens 2 Tage bis max. 8 Tage; die Programmdauer muss mindestens 6 Zeitstunden pro Tag betragen; für den An- und Abreisetag beträgt die Programmdauer mindestens 3 Zeitstunden. Die An- und Abreisetage werden bei 4,5 Stunden Reisezeit oder bei mind. 3 Stunden Programmdauer als volle Tage gezählt.

Teilnehmer/innenzahl: Mindestens 5 Personen.

Altersgrenze: Mindestalter 14 Jahre.

Zuschussbetrag:

- a) Abend-/ Tagesseminare: 3,00 EUR pro Teilnehmer/in
- b) Mehrtägige Veranstaltungen: 4,00 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Programm: Eine detaillierte Angabe der Inhalte und Zeiteinheiten sowie Arbeitsformen ist auf dem Antragsformular notwendig.

Hinweis: Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, werden nicht bezuschusst.

## 2.2.      Zuwendungen für Anschaffungen der Jugendgruppenarbeit/ Jugendverbandsarbeit

Für die Altersgruppe der 3 bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder können Zuwendungen z.B. für die Anschaffung von Arbeits-, Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien, Ausrüstungsgegenständen, kleineren Sportgeräten und Fahrtenmaterial erfolgen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Förderung, für Vereins-Sportbekleidung für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr. Trainings- und Jogginganzüge sowie die Ausstattung einer Geschäftsstelle mit Büromaschinen und Material sowie Einrichtungsgegenständen sind ausgenommen.

Einzelpreisgrenze: 2.600,00 EUR darf nicht überschritten werden.

Zuschusshöhe: Anschaffungen bis 510,00 EUR – max. 30 %.

Anschaffungen bis 2.600,00 EUR – mindestens 153,00 EUR, max. 15 %.

Anschaffungsgrenze jährlich: Max. Zuschusshöhe jährlich pro Verein 510,00 EUR, Vereine mit über 100 Jugendlichen erhalten insgesamt max. 1.020,00 EUR Zuschuss, Vereine mit über 200 Jugendlichen erhalten insgesamt max. 1.530,00 EUR Zuschuss usw.. Freie Träger, die im Landkreis mehrere Jugendtreffs betreuen, können für Anschaffungen einen Zuschuss bis max. 510,00 EUR pro Treff jährlich erhalten. Maßgebend ist das Eingangsdatum der Anträge. Stichtag für das jeweils laufende Haushaltsjahr ist der 30. November.

Hinweis: Um die Abrechnung Ihres Antrages durchführen zu können benötigen wir die aktuellen Mitgliederzahlen aufgeteilt in Altersgruppen von 7-18 Jahren und Erwachsene ab 19 Jahren aufwärts.



**2.3 Allgemeine Bedingungen zu Anschaffungen**

Die zuschussfähigen Kosten sind durch Vorlage entsprechender Belege (Quittungen) nachzuweisen. Die Belege müssen auf den antragstellenden Verband ausgestellt und sachlich und rechnerisch nachprüfbar sein.

**2.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Über die Zuschussanträge entscheidet die Abteilung für Jugend, Familie und Sport. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bargeldlos auf das Konto des Antragstellers (Vereins- oder Trägerkonto bzw. auf ein Unterkonto von den jeweiligen Abteilungen). Die Abteilung für Jugend, Familie und Sport ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist auf Aufforderung zur Vorlage entsprechender Belege und Unterlagen verpflichtet. Vertretern der Abteilung für Jugend, Familie und Sport ist auf Verlangen Zutritt bei Veranstaltungen und zur Besichtigung von Einrichtungen zu gewähren. Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses zulässig.

Bei Änderungen dieser Richtlinien durch den Jugendhilfeausschuss ist der Kreisjugendring zu hören.

Diese vom Kreistag am 25.03.2019 beschlossene Richtlinie tritt ab dem Beschlusstag in Kraft und gleichzeitig wird die Richtlinie vom 17.12.2018 aufgehoben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter folgender Adresse: Kreisverwaltung Südwestpfalz

**Kreisjugendpflege  
Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66953 Pirmasens  
Tel.: 06331/809-159 oder 114**